



Statuten

**Zweckverband
Regionaler Führungsstab RHEIN**

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Name, Grundlage und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
B.	Organisation	3
§ 3	Organe	3
C.	Delegiertenversammlung	3
§ 4	Delegiertenversammlung	3
§ 5	Einberufung	4
§ 6	Beschlussfassung	4
§ 7	Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung	4
D.	Ausschuss der Delegiertenversammlung	5
§ 8	<i>Ausschuss der Delegiertenversammlung</i>	5
§ 9	Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses	5
E.	Verwaltung des Regionalen Führungsstabs RHEIN	5
§ 10	Verwaltung des Führungsstabs	5
F.	Regionaler Führungsstab	5
§ 11	Zusammensetzung des Regionalen Führungsstabs	5
§ 12	Aufgaben und Kompetenzen des Regionalen Führungsstabs	5
G.	Rechnungsprüfungskommission	6
§ 13	Rechnungsprüfungskommission	6
H.	Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten, Infrastruktur	6
§ 14	Finanzierung, Kostenverteilung	6
§ 15	Beiträge der Mitgliedsgemeinden	6
§ 16	Einsatzkosten	6
§ 17	Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung	7
I.	Versicherung	7
§ 18	Versicherungen	7
J.	Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht	7
§ 19	Zuständigkeit	7
K.	Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation	7
§ 20	Beitritt, Aufnahme	7
§ 21	Austritt	7
§ 22	Auflösung und Liquidation	7
L.	Statutenrevision	8
§ 23	Statutenrevision	8
M.	Rechtsschutz	8
§ 24	Beschwerde	8
N.	Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 25	Aufhebung bisherigen Rechts	8
O.	Inkrafttreten	8
§ 26	Inkrafttreten	8

STATUTEN

Des Zweckverbands – Regionaler Führungsstab RHEIN.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Grundlage und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Regionaler Führungsstab RHEIN» nachfolgend «RFS RHEIN» genannt, besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (GemG).
- ² Diese Statuten regeln den gemeinsamen Führungsstab der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgaben des Regionalen Führungsstabs richten sich nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL).
- ³ Der Sitz des Zweckverbandes ist **Pratteln**.

§ 2 Zweck

- ¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben des Regionalen Führungsstabs.
- ² Der Zweckverband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.
- ³ Der Regionale Führungsstab richtet sich jeweils nach den rechtlichen Vorgaben und arbeitet partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Zivilschutz, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei, etc.) zusammen.
- ⁴ Der Zweckverband übernimmt im Auftrag der Mitgliedsgemeinden die in Erlassen zum Bevölkerungsschutz vorgesehenen Aufgaben.

B. Organisation

§ 3 Organe

- ¹ Organe des Zweckverbandes sind:
 - a. die Delegiertenversammlung;
 - b. der Ausschuss der Delegiertenversammlung;
 - c. der Regionale Führungsstab;
 - d. die Verwaltung des Regionalen Führungsstabs;
 - e. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

C. Delegiertenversammlung

§ 4 Delegiertenversammlung

- ¹ Jede Mitgliedsgemeinde delegiert ein Gemeinderatsmitglied in die Delegiertenversammlung. Mitgliedsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 5'001 entsenden ein weiteres, zusätzliches Gemeinderatsmitglied in die Delegiertenversammlung.
- ² Die Mitgliedsgemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000 haben somit eine Delegiertenstimme und solche mit einer Bevölkerungszahl ab 5'001 haben zwei Delegiertenstimmen. Jede und jeder Gemeindedelegierte hat eine Stimme.

- ³ Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt der 30. September des Rechnungsjahres gemäss den Angaben des Amtes für Daten und Statistik des Kantons Basel-Landschaft.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung wählt – entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte – auf vier Jahre aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Präsidium steht auch dem Ausschuss vor. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung des Regionalen Führungsstabs übernommen.

§ 5 Einberufung

- ¹ Das Präsidium beruft die Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Arbeitstage.
- ² Das Präsidium hat zudem eine Versammlung innert 30 Arbeitstagen einzuberufen, wenn zwei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 6 Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen:
- a. vor der Sitzung schriftlich;
 - b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.
- ² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Versammlung entschieden werden.
- ³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.
- ⁴ Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- ⁵ An den Sitzungen der Delegiertenversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:
- a. die Abteilungsleitungen Sicherheit aller Mitgliedsgemeinden, resp. deren Stellvertretung. Bei Gemeinden, welche über keine Abteilungsleitung Sicherheit verfügen, nimmt der Verwalter oder die Verwalterin respektive deren Stellvertretung Einsitz;
 - b. der Stabschef RFS RHEIN.
- ⁶ Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen allen Anwesenden zugestellt wird.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Strategische Führung des RFS RHEIN bei der Ereignisbewältigung und der Vorsorgeplanung;
 - b. Festlegung des Sollbestands des RFS RHEIN;
 - c. Ernennung der Stabsmitglieder des RFS RHEIN;
 - d. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung des RFS RHEIN;
 - e. Genehmigung der Jahresplanung des RFS RHEIN;
 - f. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten;
 - g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 24;
 - h. Wahl des Präsidiums und der Stellvertretung;
 - i. Erlass von Pflichtenheften;
 - j. Verabschiedung von Arbeitsabläufen im administrativen Bereich;
 - k. Bestimmen der Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
 - l. Genehmigung der Entschädigungen des RFS RHEIN;
 - m. Bestätigung der Wahl der Mitglieder der RPK.

- ² Die Delegiertenversammlung kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1 Bst. i-m an einzelne ihrer Mitglieder, den Ausschuss oder an Angestellte der Verwaltung der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden zur selbstständigen Erledigung delegieren.

D. Ausschuss der Delegiertenversammlung

§ 8 Ausschuss der Delegiertenversammlung

- ¹ Der Ausschuss der Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- a. dem Präsidium der Delegiertenversammlung;
 - b. 2 – 3 Mitgliedern der Delegiertenversammlung.
- ² An die Sitzungen des Ausschusses der Delegiertenversammlung können Externe mit beratender Stimme eingeladen werden.
- ³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

- ¹ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a. Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
 - b. Rekrutierung der Stabsmitglieder RFS RHEIN;
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist;
 - e. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des RFS RHEIN;
 - f. Anpassung der Arbeitsabläufe im administrativen Bereich;
 - g. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung;
 - h. Erarbeitung von Verordnungen und Erlassen.
- ² Der Ausschuss informiert die Delegiertenversammlung jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbands.

E. Verwaltung des Regionalen Führungsstabs RHEIN

§ 10 Verwaltung des Führungsstabs

- ¹ Die Verwaltung und Leitung RFS RHEIN besteht aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sicherheit der Standortgemeinde und dem Stabschef.
- ² Sie verwaltet den RFS RHEIN. Die Delegiertenversammlung regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung.

F. Regionaler Führungsstab

§ 11 Zusammensetzung des Regionalen Führungsstabs

Die Delegiertenversammlung regelt die Zusammensetzung des Regionalen Führungsstabs in einer Verordnung.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Regionalen Führungsstabs

- ¹ Die Aufgaben richten sich nach § 8 BSG BL und der Kompetenz- und Finanzverordnung des RFS RHEIN.
- ² Für die Mitglieder des Regionalen Führungsstabs besteht ein Pflichtenheft.

G. Rechnungsprüfungskommission

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen respektive der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden.
- ² Die Rechnungsprüfungskommissionen respektive die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

H. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten, Infrastruktur

§ 14 Finanzierung, Kostenverteilung

- ¹ Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch:
 - a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie privaten Institutionen;
 - b. Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
 - c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen;
 - d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- ² Die Delegiertenversammlung regelt die Entschädigungen (Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc.) in einer Verordnung.
- ³ Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung).

§ 15 Beiträge der Mitgliedsgemeinden

- ¹ Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.
- ² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind halbjährlich (per Ende Dezember und Ende Juni) im Voraus fällig.
- ³ Die Beiträge für Ausgaben an die kantonalen Behörden sind für den Zweckverband gebundene Ausgaben.
- ⁴ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Delegiertenstimmen.
- ⁵ Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Zweckverbands erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedsgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl des ersten Quartals des Vorjahres.

§ 16 Einsatzkosten

- ¹ Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 30 BSG BL.
- ² Die Delegiertenversammlung erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.

§ 17 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung

¹ Die Mitgliedsgemeinden übergeben das Material und die Ausrüstung der Gemeindeführungsstäbe in das Eigentum des Zweckverbands. Sie werden den Gemeinden nicht vergütet. Das Ganze regelt ein Vertrag zu diesen Statuten.

I. Versicherung

§ 18 Versicherungen

¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für das angestellte Personal;
- b. Versicherungen für Mitglieder des RFS und zivile Hilfspersonen;
- c. Versicherungen für Gerätschaften;
- d. Versicherungen für den Betrieb des Zweckverbands;
- e. Weitere Versicherungen nach Bedarf.

J. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 19 Zuständigkeit

¹ Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Delegiertenversammlung verzeigt.

² Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

K. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation

§ 20 Beitritt, Aufnahme

¹ Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedsgemeinden.

² Die Aufnahmebedingungen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

³ Der Beitritt zum Zweckverband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

§ 21 Austritt

¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.

² Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Zweckverbands.

§ 22 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Zweckverbands kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beschlossen werden.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrats aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

L. Statutenrevision

§ 23 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung / Einwohnerrats aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

M. Rechtsschutz

§ 24 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Delegiertenversammlung kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der anderen Organe des Zweckverbands kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung bei der Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden.

N. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Gemeindeführungsstab der Mitgliedsgemeinden aufgehoben.

O. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

¹ Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.

² Die Statuten treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Roland Trüssel

Aldo Grünblatt

Beat Thommen

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 2025-1808 vom 9. Dezember 2025 genehmigt.